

Dieter Gosewinkel, Adolf Arndt. Die Wiederbegründung des Rechtsstaats aus dem Geist der Sozialdemokratie (1945–1961), Verlag J. H. W. Dietz Nachf., Bonn 1991, 664 S., geb., 158 DM.

Eine der dringlichsten Aufgaben nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Unrechtsregimes war in den Westzonen der Wiederaufbau des Rechtsstaates. Dieser sollte nicht nur wiederhergestellt, sondern vor dem Hintergrund der Erfahrungen des »Dritten Reiches« weiter ausgebaut werden. Es ging konkret um den Schutz der Grundrechte sowie um die Schaffung einer unabhängigen Judikative, deren Spitze das neu zu schaffende Bundesverfassungsgericht werden sollte. Maßgeblichen Anteil an der Wiederbegründung des Rechtsstaates hatte der SPD-Politiker und Rechtsexperte Adolf Arndt. Mit der Dissertation von Dieter Gosewinkel liegt jetzt erstmals eine kenntnisreiche und historisch fundierte Teilbiographie des »Kronjuristen« der SPD vor. Das Buch steht auf einer sehr soliden Quellenbasis: Der Autor hat besonders die für sein Thema relevanten Aktenbestände des Archivs der sozialen Demokratie (u. a. Nachlaß Adolf Arndt), des Parlamentsarchivs in Bonn sowie des Hessischen Hauptstaatsarchivs ausgewertet.

Der Zeitraum der Biographie ist eng gesetzt: Sie beginnt 1945, als Arndt, der keine klassische sozialdemokratische Herkunft vorweisen konnte und eher dem Bild des »Seiteneinsteigers« entsprach, erstmals politisch aktiv wurde und in die SPD eintrat. Die Studie endet 1961 mit dem Rücktritt Arndts als juristischer Geschäftsführer der SPD-Bundestagsfraktion und seinem Rückzug von der bundespolitischen Bühne.

In Hessen begann der Aufstieg Adolf Arndts zum führenden Rechtspolitiker der SPD. Als enger Mitarbeiter des hessischen Justizministers und späteren Ministerpräsidenten Georg August Zinn war er 1946 Mitverfasser des SPD-Entwurfs zur hessischen Verfassung. Besonders das hessische »Gesetz über den Staatsgerichtshof vom 12. Dezember 1947«, das die institutionelle Stellung des Gerichts erheblich stärkte, trug die Handschrift Arndts.

Im ersten Deutschen Bundestag wirkte Arndt unter anderem bei der Ausarbeitung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht mit und vertrat die sozialdemokratische Bundestagsfraktion im Rechtsausschuß. Dabei kam es zu einer begrenzten Zusammenarbeit zwischen der parlamentarischen Regierungsmehrheit und der Opposition. Die Einigung über das Bundesverfassungsgerichtsgesetz wertet Gosewinkel zu Recht als einen Erfolg konstruktiver Opposition. Die SPD konnte sich mit bestimmten Forderungen durchsetzen: Plenarprinzip, mittelbare Richterwahl durch den Bundestag mit Dreiviertelmehrheit sowie Übernahme des Rechts auf Verfassungsbeschwerde ins Gesetzeswerk.

Gosewinkel betont vor allem das Bemühen Arndts, das Handeln des Staates unter den Vorbehalt der Verfassung zu stellen. (S. 587) Neben der Juridifizierung der Politik durch das 1951 geschaffene Bundesverfassungsgericht ging es dem SPD-Rechtsexperten um die Sicherung der oppositionellen Kontroll- und Mitwirkungsmöglichkeiten im Deutschen Bundestag. Deutlich wurde dies bei den heftig geführten Auseinandersetzungen um die Wehr- und Außenpolitik der Bundesrepublik in den 1950er Jahren. Adolf Arndt befürwortete wie der SPD-Vorsitzende Kurt Schumacher die Verteidigungsbereitschaft der Bundesrepublik. Er verlangte allerdings im Gegensatz zur Bundesregierung eine Grundgesetzergänzung. Die Bundesregierung verfügte jedoch im ersten Deutschen Bundestag über keine verfassungsändernde Mehrheit. Mit dem Gang zum Bundesverfassungsgericht öffnete Arndt der SPD-Opposition einen neuen Weg, um doch noch Einfluß auf die Gestaltung der Westverträge nehmen zu können. Die Bundesregierung erblickte dagegen im Karlsruher Gericht eine neue Kontrollinstanz neben dem Parlament. Die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Westverträge mußte nicht vom Bundesverfassungsgericht entschieden werden: Der Wahlsieg 1953 brachte Adenauer die verfassungsändernde Mehrheit im Bundestag. Adolf Arndt, der die SPD in mehreren Verfahren (Petersberger Abkommen 1951, Saar-Statut 1954, Reichskonkordatsstreit 1955/56, Fernseh-Streit 1960/61) vor dem Karlsruher

Gericht vertrat, füllte mit dem Instrument der Verfassungsklage den Oppositionsbegriff, der im Grundgesetz nicht näher erläutert war.

Vor allem die Kontroverse um die Verfassungsmäßigkeit des Deutschland- und des EVG-Vertrages, deren Stellenwert vom Verfasser mit dem des preußischen Verfassungskonflikts von 1862/66 verglichen wird, brachte den Durchbruch für das Bundesverfassungsgericht: Das Karlsruher Gericht konnte sich endgültig als unabhängiges Bundesorgan etablieren. Daran hatte Adolf Arndt maßgeblichen Anteil, da er die Verfassungsrichter gegen die polemischen Ausfälle von Bundesjustizminister Dehler in Schutz nahm und zu einer Versachlichung der Diskussion beitrug. Gosewinkel sieht deshalb in der Person des SPD-Kronjuristen den »unmittelbar parlamentarischen Widerpart Dehlers«. (S. 176)

Die Tätigkeit Adolf Arndts, der sich auf das Vertrauen der SPD-Vorsitzenden stützen konnte, aber innerhalb der Partei keine eigentliche Hausmacht besaß, reichte weit über den angesprochenen Themenkomplex hinaus. Er engagierte sich als Sohn eines vom jüdischen zum protestantischen Glauben konvertierten Rechtsprofessors sehr stark in der Wiedergutmachungsgesetzgebung, in der er Großherzigkeit für die Opfer nationalsozialistischer Unrechts einklagte. Arndt beteiligte sich auch bei der Protestbewegung »Kampf dem Atomtod« und arbeitete an der Fertigstellung des Godesberger Programms mit. Der Biograph schildert dabei sehr detailliert Adolf Arndts Mitwirken. Das verdienstvolle Buch ist über weite Strecken sehr deskriptiv angelegt. Insbesondere wird das umfangreiche Schriftenverzeichnis Adolf Arndts (Aufsätze, Artikel) vom Verfasser zu ausführlich paraphrasiert. Daher erreicht das Buch auch den stattlichen Umfang von über 660 Seiten.

*Dierk Hoffmann, München*

Claus Arndt, Spuren in der Zeit. Politische und persönliche Erinnerungen aus einem halben Jahrhundert, Droste Verlag, Düsseldorf 1991, 256 S., Ln., 36 DM.

Die »politische Klasse« ist kaum schon eine Kategorie der Sozialgeschichtsschreibung; die »politische Klasse« Westdeutschlands nach 1945 ist noch nicht einmal ihrem Umfang nach bestimmt. Zwar fließt ein breiter Strom parlaments- und parlamentarismusgeschichtlicher Analyse, Dokumentation und Darstellung; in die Zeitgeschichte als Gesellschaftsgeschichte ist er aber kaum eingegangen. Biographien haben vorerst nur die »Großen« erhalten. So bleibt auf Autobiographien verwiesen, wer sich auf breiterer Grundlage über Herkunft-, Karriere- und Patronagemuster sowie Tätigkeitsprofile der Angehörigen der »politischen Klasse« und vor allem über ihre Mentalität informieren will. Die Erinnerungen von Claus Arndt, geboren 1927, können hier manche Hinweise auf den sozialdemokratischen Teil der »Klasse« geben. Zugleich wird im Prisma des hier geschilderten Lebenslaufs an Facetten, Gleichzeitigkeiten und Verknüpfungen der westdeutschen Entwicklung erinnert, die bei synthetisierenden Rückblicken oft kaum wahrnehmbar sind.

Väterlicher- wie mütterlicherseits stammt Claus Arndt aus Beamten- und Gelehrtenfamilien. Sein Großvater, der Jurist Adolf Arndt sen., war um die Jahrhundertwende Rektor der Albertus-Magnus-Universität in Königsberg gewesen; jüdisch-polnischer Herkunft, hatte er in den preußischen Offiziersadel hineingeheiratet und war zu hohen akademischen und öffentlichen Ehren gelangt, fühlte sich gleichwohl seiner Abkunft wegen nicht voll anerkannt und »überkompensierte« dies durch eine national-konservativ-monarchische Orientierung (S. 11). Sein Vater, Adolf Arndt jun., der spätere »Kronjurist« der SPD, hatte die in der Familie gepflegten antisozialdemokratischen Vorbehalte 1933 abgebaut, als er, selbst aus dem Richteramt entlassen, seine Anwaltskanzlei mit einem Sozialdemokraten jüdischer Herkunft teilte. Claus Arndt ist im liberal-bürgerlichen Milieu der 1920er und